



Bundesanstalt  
für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben  
Direktorat Sonder- und Bundes-  
finanzvermögen  
Abteilung Massenorganisationen

Hans-Beimler-Straße 70 - 72  
10100 Berlin  
Telefon 0 30 / 31 54 - 01  
Telefax 0 30 / 31 54 - 78 80 / 78 36

Durchwahl:  
Telefon 0 30 / 31 54 - 8181  
Telefax 0 30 / 31 54 - 8197

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben  
10100 Berlin · Hans-Beimler-Straße 70 - 72

**Per Postzustellungsurkunde**

Kulturbund e. V.  
Präsidentin  
Frau Marianne Piehl  
Bundesgeschäftsführer  
Herr Dieter Zänker  
Schenkestraße 8 c

10318 Berlin

Aktenzeichen:  
**V 1 SV 3 Rei/Eh**  
Ihr Gesprächspartner:  
**Herr Pels Leusden**

*H. Pels-Leusden, Berlin,*  
*z. d. B.* *K 4/12*

**Betr.:** Treuhänderische Verwaltung des Vermögens des Kulturbundes e. V.  
hier: Umsetzung des Beschlusses der Unabhängigen Kommission  
Parteivermögen vom 25. Oktober 1994 und der Berichtigung vom  
25. August 1995 zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb des Geldvermögens  
des Kulturbundes e. V.

Sehr geehrte Frau Piehl,  
sehr geehrter Herr Zänker,

I. Im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung des Vermögens des Kulturbundes e. V. ordnet die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR folgendes an:

1. Zum 31. Dezember 1994 stand ein Geldbetrag des Kulturbundes e. V. in Höhe von 2.228.529,74 DM unter treuhänderischer Verwaltung. Dieser Betrag und die aus ihm seitdem gezogenen Nutzungen und Früchte wurden nachweislich nicht nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen erworben und werden dem Kulturbund e. V. gemäß § 20 b Abs. 2 ParteiG-DDR i. V. mit Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d Satz 4 Einigungsvertrag nicht wieder zur Verfügung gestellt.
2. Der Kulturbund e. V. hat die Einziehung und Verwendung des in Ziffer 1. dieses Bescheides bezeichneten Vermögens zu gemeinnützigen Zwecken zu dulden.
3. Soweit das tatsächlich von der BvS verwaltete Geldvermögen zur Deckung des einzuziehenden Geldvermögens unzureichend ist, hat der Kulturbund e. V. zu dulden, daß die BvS auch auf Vermögenswerte des Kulturbundes e. V. zurückgreift, die ihm wieder zur Verfügung zu stellen sind.

## II. Begründung:

1. Rechtsgrundlage für die Anordnung in Ziffer I. 1. des Bescheides ist § 20 b Abs. 2 ParteiG-DDR (Parteiengesetz der DDR vom 21. Februar 1990, GBl. I, S. 66, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 1990, GBl. I, Seite 904) in Verbindung mit Buchstabe d der Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, BGBl. II, S. 889 ff., 1150 (im folgenden: Maßgaberegelerung EV). Durch § 20 b Abs. 2 ParteiG-DDR ist das Vermögen der Parteien und der ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen, das am 7. Oktober 1989 bestanden hat oder seither an seine Stelle getreten ist, zur Sicherung unter treuhänderische Verwaltung gestellt.

Gemäß Buchstabe d Satz 4 der Maßgaberegelerung EV wird den Parteien und den ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen nur solches Vermögen wieder zur Verfügung gestellt, das diese nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben haben.

- a) Bei dem Kulturbund der DDR handelt es sich um eine der SED verbundene Massenorganisation im Sinne des § 20 b ParteiG-DDR. Rechtsnachfolger des Kulturbundes der DDR ist der Kulturbund e. V.
- b) Das in Ziffer I. 1. dieses Bescheides aufgeführte Vermögen wurde nicht <sup>nach</sup> materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben. Dies ergibt sich aus folgendem:

Das gemäß § 20 b Abs. 2 ParteiG-DDR unter treuhänderischer Verwaltung stehende Vermögen (Altvermögen) setzt sich zusammen aus dem Vermögen des Kulturbundes e. V., das am 7. Oktober 1989 bestanden hat oder seither an die Stelle dieses Vermögens getreten ist (Surrogate) und am 1. Juni 1990 noch vorhanden war, einschließlich der Nutzungen und Früchte dieses Vermögens. Hierbei ist von einem wirtschaftlichen Vermögensbegriff auszugehen, der einen Saldo der Aktiva und Passiva der einzelnen Vermögensgegenstände darstellt. An die Stelle von Gegenständen des Altvermögens getretene Surrogate werden Teil des unter treuhänderischer Verwaltung stehenden Altvermögens, soweit sie sich zum 1. Juni 1990 noch im Vermögen des Kulturbundes e. V. befunden haben. Die Feststellung des Geldvermögens des Kulturbundes zum 7. Oktober 1989 (§ 20 a Abs. 2 ParteiG-DDR) war der Unabhängigen Kommission Partei-vermögen aufgrund der zwischenzeitlichen Auflösung örtlicher Kulturbundstellen nicht mehr möglich.

Hierbei steht es im pflichtgemäßen Ermessen von Unabhängiger Kommission und BvS, ob zur Befriedigung solcher Ansprüche zum Ausgleich unrechtmäßig für Neuvermögenszwecke verbrauchten Altvermögens auf das Neuvermögen, oder dem Grunde nach materiell-rechtsstaatlich erworbenes Altvermögen zugegriffen wird.

Im vorliegenden Fall ist das von der BvS tatsächlich verwaltete Geldvermögen des Kulturbundes e. V. abgeschmolzen. Das ursprünglich vorhandene Altvermögen ist vom Kulturbund e. V. für Zwecke des Neuvermögens verwendet worden. Insoweit verbleibt ein Differenzbetrag von **1.225.962,41 DM**, dessen Einziehung durch Rückgriff auf das tatsächlich verwaltete Geldvermögen des Kulturbundes nicht sichergestellt ist. Da das aktuelle Vermögen des Kulturbundes e. V. nach den Erkenntnissen von Unabhängiger Kommission und BvS unzureichend zur Sicherstellung dieses Betrages ist, ist es geboten, insoweit materiell-rechtsstaatlich erworbene Vermögensgegenstände zur Befriedigung dieses Anspruchs heranzuziehen. Rechtsgrundlage für die Anordnung in Ziffer 1. 3. des Bescheides ist § 20 b Abs. 2 ParteiG-DDR i. V. mit Satz 3 und 4 Maßgabe-Regelung EV.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift entweder bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, Direktorat Sonder- und Bundesfinanzvermögen, Hans-Beimler-Straße 70 - 72, 10100 Berlin, oder bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, Leipziger Straße 5 - 7, 10100 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schmitt-Habersack

Schmitt-Habersack

*Bulge*

**Verteiler:**

UK, Herr Berger  
Herr Pels Leusden  
SV 4  
TK

**Mitzeichnung:**

SV 4

*27/11*

**Vor Abgang zur Kenntnis:**

Herrn Dr. Dierdorf

*Kv 13/11*  
*So 27/11*